

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 98

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die Zahl  
der Kriminalrichterinnen und  
-richter sowie der Ersatz-  
mitglieder des Kriminalgerichts**

## Übersicht

Gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation bestimmt der Grosse Rat die Zahl der Mitglieder und der Ersatzleute des Kriminalgerichts durch Grossratsbeschluss. Laut geltendem Grossratsbeschluss besteht das Kriminalgericht aus fünf Kriminalrichterinnen oder -richtern, wovon ein Präsident oder eine Präsidentin im Hauptamt und vier Mitglieder im Nebenamt tätig sind, und aus fünf Ersatzrichterinnen und -richtern. Unter Berücksichtigung der seit Jahren hohen Geschäftslast und um eine effiziente Führung des Kriminalgerichts besser sicherzustellen, soll das bisher als Hauptamt ausgestaltete Präsidium des Kriminalgerichts in ein Vollamt umgewandelt werden.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts.

## I. Ausgangslage

Das Kriminalgericht des Kantons Luzern ist das für das ganze Kantonsgebiet zuständige erstinstanzliche Gericht für schwere Strafsachen. Es wird bisher durch einen Präsidenten im Hauptamt geführt. Alle übrigen Mitglieder des Gerichts sind im Nebenamt tätig und verfügen nicht über Büros im Gerichtsgebäude. Dementsprechend kommt dem Kriminalgerichtspräsidenten – als einzigem vor Ort anwesendem Richter – eine besondere Stellung zu.

Die Geschäftslast des Kriminalgerichts nahm in den letzten Jahren laufend zu. Dies ergibt sich zwar nicht aus der Anzahl der zu beurteilenden Straffälle, aber aus der Tatsache, dass immer mehr besonders komplexe, extrem aufwändige Straffälle zu bearbeiten sind. Insbesondere geht es um Strafsachen aus dem Bereich der sogenannten Wirtschaftskriminalität, aber auch der organisierten Kriminalität. Entsprechend hielt das Kriminalgericht im Rechenschaftsbericht an den Grossen Rat über die Jahre 2002/03 (S. 24) unter anderem Folgendes fest: «Trotz des zahlenmässigen Rückgangs der Eingänge war der Anstieg der Geschäftslast in der Berichtsperiode markant, denn der Anteil überdurchschnittlich grosser Straffälle nahm einmal mehr deutlich zu. So hatte sich das Kriminalgericht in der Berichtsperiode mit nicht weniger als 75 (Vorperiode 55) besonders schwerwiegenden, umfangreichen oder sonst wie speziell aufwändigen Strafprozessen zu befassen (2002: 38; 2003: 37), was erneut einen absoluten Rekord darstellt (früherer langjähriger Durchschnitt: 6 solche Fälle pro Jahr). Einige dieser Fälle waren sogar derart umfangreich, dass für ihre Bearbeitung eine spezielle Gerichtsbesetzung eingesetzt und ein ausserordentlicher Ersatzrichter sowie eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin eingestellt werden mussten.» Weiter wurden in den letzten Jahren sowohl die Staatsanwaltschaft (durch Schaffung einer zusätzlichen Stelle für eine a. o. Staatsanwältin) als auch die Strafuntersuchungsbehörden (u. a. durch den Ausbau des kantonalen Untersuchungsrichteramts) personell aufgestockt, ohne dass dies beim Kriminalgericht, das einen grossen Teil der von den genannten Behörden bearbeiteten Fälle schliesslich zu beurteilen hat, ebenfalls zu einer Aufstockung der Ressourcen geführt hätte.

Hinzu kommt eine in der letzten Zeit stetig wachsende Belastung der Gerichtsleitung, insbesondere im Bereich der allgemeinen Organisation und Geschäftsführung (Stellungnahmen zu verschiedenen Gesetzesrevisionen, Einsatz in Kommissionen

usw.). Auch inskünftig ist diesbezüglich mit einer weiteren Zunahme der Beanspruchung vor allem des Kriminalgerichtspräsidenten in seiner Funktion als Geschäftsführer und einziger vor Ort anwesender Richter zu rechnen. Insbesondere durch die bevorstehende Einführung des revisierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs wird sich eine zusätzliche Mehrbelastung ergeben.

## **II. Handlungsbedarf**

Unter den geschilderten Umständen drängt sich die Umwandlung des Kriminalgerichtspräsidiums in ein Vollamt auf, zumal das bestehende Hauptamt von der Arbeitsbelastung her bereits heute den Umfang eines Vollamtes erreicht. Das Hauptamt des Kriminalgerichtspräsidenten wurde durch das Obergericht seit Ende der Achtzigerjahre von ursprünglich rund 70 Prozent in mehreren Schritten bis auf 85 Prozent aufgestockt. Für das Obergericht stand schon seit längerer Zeit fest, dass gestützt auf den hohen Arbeitsanfall das Kriminalgerichtspräsidium nach dem Ausscheiden des langjährigen Amtsinhabers Dr. Werner Bachmann, der seit jeher – anders als sein Nachfolger – neben seiner Tätigkeit als Kriminalgerichtspräsident ein eigenes Anwaltsbüro führte, auf 100 Prozent aufgestockt und somit zum Vollamt umgestaltet werden müsse. Aus diesem Grund wurde denn auch das Arbeitspensum des neu gewählten Kriminalgerichtspräsidenten per 1. Juni 2005 im Rahmen der gegenwärtig geltenden rechtlichen Möglichkeiten auf 95 Prozent erhöht.

Nebst der bereits erwähnten, konstant steigenden Arbeitsbelastung des Kriminalgerichtspräsidenten ist die Einführung des Vollamtes für diese Funktion auch noch aus weiteren Gründen geboten. So erweist es sich immer mehr als erforderlich, dass der Kriminalgerichtspräsident als einziger Kriminalrichter mit Büro im Gerichtsgebäude stets präsent ist und sich voll und ganz seinem Amt widmen kann. Vor allem ist es wichtig, dass den am Verfahren beteiligten Parteien, Anwälten, Behörden, aber auch den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit ein zu normalen Bürozeiten stets erreichbarer Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenzen zur Verfügung steht. Bislang konnte dies nur durch die Delegation etlicher Aufgaben an den Kanzleichef einigermassen sichergestellt werden. Die Ausgestaltung des Kriminalgerichtspräsidiums als Vollamt hat zur Folge, dass sich der Präsident oder die Präsidentin vermehrt selbst solchen Aufgaben widmen kann und der Kanzleichef/Gerichtsschreiber oder die Kanzleichefin/Gerichtsschreiberin entsprechend entlastet wird und sich der Hauptaufgabe, der Urteilsmotivierung, widmen kann.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

In finanzieller Hinsicht ergeben sich durch die Umwandlung des Hauptamtes in ein Vollamt geringfügige Mehrkosten beim Lohn (Aufstockung des Arbeitspensums und damit des Lohnes um 5 Prozent auf 100 Prozent). Wegen des personellen Wechsels im Kriminalgerichtspräsidium auf den 1. Juni 2005 und des damit verbundenen tieferen Lohnniveaus des neuen Amtsinhabers wird das Lohnbudget 2005 nicht überschritten werden. Mit der Umwandlung des Hauptamtes in ein Vollamt ist daher zurzeit mit keinem finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

### **IV. Neuer Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts (SRL Nr. 267a)**

Gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260) bestimmt der Grosse Rat die Zahl der Mitglieder und der Ersatzleute durch Grossratsbeschluss. Der heute geltende Grossratsbeschluss (SRL Nr. 267a) hält im Abschnitt I unter Buchstabe a fest, dass der Präsident oder die Präsidentin im Hauptamt tätig ist. Damit das Pensum des Kriminalgerichtspräsidenten oder der Kriminalgerichtspräsidentin von einem Haupt- in ein Vollamt umgewandelt werden kann, muss der Grossratsbeschluss vom 23. Juni 1998 aufgehoben und ein neuer Grossratsbeschluss erlassen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen aus den dargelegten Gründen, dem Entwurf eines neuen Grossratsbeschlusses über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts zuzustimmen.

Luzern, 31. Mai 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 267a

**Grossratsbeschluss  
über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter  
sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2005,  
*beschliesst:*

**I.**

Die Zahl der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Kriminalgerichts wird wie folgt festgesetzt:

- a. fünf Kriminalrichterinnen oder -richter, wovon ein Präsident oder eine Präsidentin im Vollamt und vier Mitglieder im Nebenamt,
- b. fünf Ersatzrichterinnen oder -richter.

**II.**

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts vom 23. Juni 1998 wird aufgehoben.

### III.

Der Grossratsbeschluss tritt am 2005 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber: